N_{2} 169.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Montags, ben 23. September 1833.

Nachrichten vom Landtage.

hundert und achte offentliche Sigung ber zweiten Rammer, am 12. September 1833.

(Befcluf.)

Berathung und Abstimmung über ben anberweiten Bericht ber 1. Deputat. über ben Geschemurf, bie Bekanntmachung ber Gesche und Berordnungen betr. - Berathung über ben Bericht berfelben Deput. über bas f. Decret, bie Bervollftanbigung bes §. 55. bes Wahlgeseges betr. - Berathung über ben Bericht der 4. Deput. über bie Befchwerbe ber Gemeinben Grobig und Reppis, die Verlegung ihres Gerichtsftuhles nach Frauenhann betr.

hierauf verlangt ber Mbg. v. Riefen wetter bas Wort als Borftand ber 2. Deputation und tragt barauf an, daß an die Stelle des Abg. Kraufe, welcher bisher als stellvertretendes Mitglied ben Sigungen ber Finanzbeputation beigewohnt habe, wegen feiner Gefundheit fich aber genothigt febe, auszutreten, ein neues ftellvertretendes Mitglied gewählt werde.

Man erkennt auch wegen ber Wichtigkeit ber dieser Deputation vorliegenden Gegenstande die Nothwendigkeit einer fofor= tigen neuen Wahl an, und wird fogleich mit Genehmigung ber Rammer diefelbe vorgenommen.

Abg. Schut wird mit 50 Stimmen (bei 66 Stimmenben) bazu erwählt, bankt in furgen Worten für die ihm bewiesene Muszeichnung und fügt hinzu, daß er fich bemuben werde, bem gefchenften Bertrauen zu entfprechen.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, welche brei Gegenstände enthielt: 1) Berathung über den anderweiten Be= richt der 1. Deputation der 2. Kammer über den Gefetentwurf, die Bekanntmachung ber Gesetze und Berordnungen betreffend; 2) Berathung über ben Bericht berfelben Deputation über bas f. Decret, die Bervollstandigung bes §. 55. bes Bahlge= setzes betreffend; und 3) Berathung über ben Bericht ber 4. Deputation über die Beschwerbe ber Gemeinden Grobig und Reppis, die Berlegung ihres Gerichtsftuhles nach Frauenhann betreffend.

1) Der anderweite Bericht ber 1. Deputation über ben Gefetentwurf, die Bekanntmachung der Gefete und Berord= nungen betreffend, lautet, wie folgt:

Der von ber zweiten Rammer berathene Gefegentwurf, Die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, ift nun auch von der ersten Kammer geprüft worden, und es find die hierliber bei befagter Kammer aufgenommenen Protocolle an die zweite Kammer gelangt. — Da die Berathung in der erften Kammer zu einigen theils neuen, theils von bem Gutachten ber zweiten Kammer abweichenden Untragen geführt hat; fo liegt es ber unterzeichneten Deputation ob, über Die jenseitigen Untrage, wie in Folgendem geschieht, ihr Gutachten zu eroffnen.

Unlangend den S. 1., fo hatte anstatt deffelben die zweite

Kammer folgende veranderte Faffung vorgeschlagen:

"Berordnungen fur bas Ronigreich Sachfen lediglich burch bie "nach den Borfchriften biefes Gefetes erfolgende Musgabe und "Berfendung eines Gefet = und Berordnungsblattes fur bas

"Konigreich Sachfen."

Es ift jedoch die erfte Rammer diefer veranderten Faffung nicht beigetreten, fondern bei der Faffung des Weschentwurfs aus bem Grunde fteben geblieben, weil der gange 3med diefer veranberten Saffung baburch verloren gegangen, bag bie zweite Ram= mer ben von ber Deputation vorgeschlagenen Bufat megen Mufhebung ber gur Beit geltenden Gefete nicht angenommen habe. -Wenn nun folches allerdings gegrundet ift, ba es der Deputation angemeffen schien, das neue Gefet mit Aufhebung ber frubern Gefete, namentlich des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. Marg 1818, fo wie in Betreff der Dberlaufig des 6. S. des Mandats vom 12. Marg 1821 ju beginnen, und ber Meinung war, daß es bann ber Worte bes Entwurfs: "ohne "baß es dazu einer weitern Beranftaltung bedarf," nicht bedur= fen werde, so burften biefe Worte allerdings nunmehr, ba bie zweite Rammer die Aufhebung ber altern Gefehe nicht fur noth= wendig erkannt hat, nicht füglich wegbleiben konnen, und es über= haupt rathfam fein, die Faffung des Gefegentwurfs wieder auf= gunehmen, welches die Deputation, im Ginverftandniß mit ber erften Rammer, ber zweiten andurch anheim giebt.

Sinfichtlich ber §§. 2. 3. und 4. find beibe Rammern ein= verstanden, da der 2. und 4. beiberseits unverandert angenommen worden, bei bem 3. aber bie erfte Kammer bem von der Deputation beantragten, und von der zweiten Kammer genehmigten Bufage ebenfalls beigeftimmt hat.

Much bei bem g. 5. findet über die bei ber Regierung zu beantragende Berlangerung der Frift von 10 Tagen bis auf 14 Tage zwischen beiden Rammern Ginverftanbnig fatt, doch hat die erfte dem g. außerdem noch einen Bufat folgenden Inhalts beigefügt:

"es mare benn, bag er nachwiese, es fei ihm ohne feine Schulb "unmöglich gewesen, fich mit bem Inhalte biefes Gefetes, ober

"ber Berordnung befannt zu machen."

Much bei ber ersten Berathung ber Deputation über den vorliegenden Gesegentwurf fam es schon in Frage, ob nicht dem g. ein folcher Bufat beizufügen fei. Man ging aber hiervon ganglich gurud, theils weil es fich von felbft zu verfteben febien, daß, fo= weit es die rechtlichen Grundfage über die ignorautia juris überhaupt gulaffen, ber Beweis einer ganglich unverschuldeten Unfenntniß bes Gefetes durch die Borfchrift bes §. 5. nicht ausgefchloffen werde, theils aber, weil ein Borbehalt, wie ihn der Bufat der erften Rammer ausdrückt, fich in mehrfacher Sinficht bedent= lich barftellte. Mamentlich wurde es in Untersuchungsfachen von Defenforen, fo wie auch bei Sinterziehung offentlicher Abgaben fehr haufig versucht werden, diefen Borbehalt geltend zu machen, und burch den Beweis ber unverschuldeten Untenntnig bes Ge= setzes die Unwendung beffelben außerordentlich erschwert oder doch aufgehalten werden. Bon biefer Unficht hat fich die Deputation auch jest noch nicht zu trennen vermocht, fie findet es bebenklich, daß durch einen Bufat, wie ber obige, zu vielen oftmals "Bom an erfolgt die Publication der Gefete und lungegrundeten Ausflüchten Anlag gegeben werde, und giebt es